



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Juni 2019

Nr. 24

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen S. 245

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma REMONDIS Medison GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen S. 246

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 247 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 248 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 248 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 249 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 249 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 249 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 249

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung S. 249

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

418. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 31.05.2019
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-22/ 276

Im Gebiet der Stadt Unna, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Bau der innerörtlichen Straße „Viktoriastraße“ und der damit verbundenen neuen Verkehrsführung die Verkehrsbedeutung der bisherigen L 665 auf der Leibnitz-, Fr.-Ebert- und Hammer Straße geändert. In diesem Zusammenhang wird die Teilstrecke der **L 665**

von NK 4412 061 nach NK 4412 065 0
von Station 0,000 nach Station 0,415 (Länge: 0,415 km)
gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.08.2019 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Bau-
last der Stadt Unna abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Dr. Markus Mühl

(156)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 245

BEKANNTMACHUNGEN

**419. Antrag der Firma
REMONDIS Medison GmbH,
Brunnenstr. 138, 44536 Lünen
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Änderung des Abfallzwischenlagers
mit Abfallbehandlungsanlagen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.06.2019
900-9130020-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma REMONDIS Medison GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen beantragt die Genehmigung für die Änderung des Abfallzwischenlagers mit Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 44536 Lünen, Brunnenstr. 138, Gemarkung Lippholtshausen, Flur 3, Flurstück 166.

Die Anlage umfasst bisher ein Abfallzwischenlager zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zwei Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Vermengung/Vermischung von Lösemitteln / Desinfektion von Krankenhausabfällen).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der vorhandenen Desinfektionsanlage (BE05 / bisher als Sterilisationsanlage bezeichnet) durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten baugleichen Behandlungslinie,
2. Erhöhung der maximalen Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage von bisher 9,95 t/d und 3.630 t/a bei einer Behandlungslinie auf insgesamt 28,8 t/d und 10.500 t/a bei zwei Behandlungslinien,
3. Behandlung von nicht infektiösem krankenhausspezifischem Abfall der Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 04 im Rahmen freier Kapazitäten der v. g. Durchsatzleistung der Desinfektionsanlage in der gleichen Art und Weise wie der bereits in der vorhandenen Desinfektionsanlage eingesetzte infektiöse Abfall der ASN 18 01 03* und
4. Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung im Abfallzwischenlager (BE01)
 - a) für Abfälle der ASN 18 01 03* / 18 02 02* (infektiöse Abfälle) von 5.000 t/a auf 10.000 t/a
 - b) für Abfälle der ASN 18 01 04 / 18 02 03 (nicht gefährlicher Krankenhausabfall) von 750 t/a auf 2.000 t/a

Das Abfallzwischenlager und die Abfallbehandlungsanlage (Vermengung/Vermischung von Lösemitteln) wird unverändert werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben. Die geänderte Desinfektionsanlage wird unverändert von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr betrieben.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist insgesamt folgenden Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

- Hauptanlage - Abfallzwischenlager für gefährliche Abfälle
8.12.1.1 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage - Desinfektionsanlage bei Einsatz gefährlicher Abfälle
8.11.2.1 - Verfahrensart (G) / Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (E)
- Nebenanlage - Abfallzwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
8.12.2- Verfahrensart (V)
- Nebenanlage - Desinfektionsanlage bei Einsatz nicht gefährlicher Abfälle
8.11.2.4 - Verfahrensart (V)
- Nebenanlage - Vermengung/Vermischung von Lösemitteln
8.11.1.2 - Verfahrensart (V)

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere das Immissionschutzgutachten mit ergänzendem Messkonzept, die Geräuschimmissionsprognose sowie der Bericht über die Typprüfung des Desinfektionsverfahrens liegen

vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.07.2019

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hansasträße 19, 59821 Arnsberg, Raum 219,
montags bis
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
2. bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 311,
montags bis
donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. bei der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus - Erdgeschoss,
montags bis mittwochs von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2612 oder 02931/82-2604 (Büroleitung)
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1459
3. bei der Stadt Waltrop unter der Telefon-Nr. 02309/930-384

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 24.06.2019 bis einschließlich 23.08.2019** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 30.10.2019 um 10:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen,
Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen**

statt und kann falls erforderlich an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Greiß

(773)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 246

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

420. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 7. 6. 2019

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 28. Juni 2019 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2019
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2019
 - 1.2 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019“
 - . Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss
 - 1.3 Resolution des Kreises Wesel „Nachhaltigkeit beim Kiesabbau“
 - 1.4 Regionaler Diskurs
Regionalplan Ruhr und Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr: Sachstandsberichte
 - 1.5 Auswirkungen der geplanten LEP-Änderungen auf die Festlegungen des Regionalplans Ruhr
 - 1.6 Vorläufige Zeitplanung bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr
 - 1.7 Anfragen und Mitteilungen
 - 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - . Vorlagen ohne Ausschussbeteiligung
 - 2.1 Umbesetzung von Gremien
 - 2.1.1 Umbesetzung im Umweltausschuss

425. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14. 2. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE83 4305 0001 0332 1114 67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE83 4305 0001 0332 1114 67 wird für kraftlos erklärt.

K 19/19

Bochum, 3. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 249

426. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14. 2. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0325 1487 40 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0325 1487 40 wird für kraftlos erklärt.

P 20/19

Bochum, 3. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 249

427. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14. 2. 2019 aufgebote Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0308 1931 35 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0308 1931 35 wird für kraftlos erklärt.

S 21/19

Bochum, 3. 6. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 249

428. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 5. 3. 2019 aufgebote Sparkassenzertifikat Nr. 34 414 714 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 5. 6. 2019

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 249

429. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 099 378 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 4. 9. 2019, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 4. 6. 2019

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 249

430. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 723 548, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 5. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 249

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung

Die Stiftung „Senioren-Stiftung Kleinert“ wurde durch Beschluss des Kuratoriums vom 30. 10. 2018 und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. 5. 2019 aufgelöst.

Die Gläubiger der Stiftung werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator bzw. Liquidatoren anzumelden.

1. Gertrud Kleinert, Rembergstraße 76, 58095 Hagen.
2. Rosemarie Brechtefeld, Am Waldesrand 12 c, 58093 Hagen, erreichbar auch über das Büro – Rembergstr. 76, 58095 Hagen.
3. Gerhard Appelbaum, Steuerbüro – Feithstr. 188, 58097 Hagen.

(62)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING